



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 74.384/2
vom 20. September 2023

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Erlasses der Regierung vom 14. März 2013 über das
Eignungsfeststellungsverfahren im Rahmen des
Bezeichnungsverfahrens zum Schulinspektor und
Schulentwicklungsberater‘

Am 24. August 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 14. März 2013 über das Eignungsfeststellungsverfahren im Rahmen des Bezeichnungsverfahrens zum Schulinspektor und Schulentwicklungsberater‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 20. September 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Patrick RONVAUX und Pierre-Olivier DE BROUX, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Marianne DONY, Beisitzer, und Esther CONTI, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 20. September 2023 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ist über den Entwurf folgende Bemerkung zu formulieren.

Aus Artikel 5 geht hervor, dass der entworfene Erlass zurückwirken wird.

Es wird daran erinnert, dass einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge die Nichtrückwirkung der Verwaltungsakte die Regel ist. Die Rückwirkung kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn das Dekret sie genehmigt. In Ermangelung einer solchen Genehmigung kann sie nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie u.a. für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Behebung der Unregelmäßigkeit einer Rechts- oder Sachlage erforderlich ist und insofern sie den Erfordernissen der Rechtssicherheit entspricht und die individuellen Rechte nicht beeinträchtigt.

Die Rückwirkung der entworfenen Bestimmungen kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Esther CONTI

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY